

# ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Nordrhein-Westfalen	Baden-Württemberg	Rheinland-Pfalz
<b>Betroffene Betriebe</b>	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, andere vorwiegend fleischverarbeitende Betriebe	Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe, Wildbearbeitungsbetriebe  Ausgenommen: öffentlich zugängliche Verkaufsräume (LEH, Metzgereien)	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe
<b>mit einer Größe von</b>	>100 Beschäftigte an einem Standort	>100 Beschäftigte im Schlacht- und Zerlegebereich	> 75 Beschäftigte oder > 20 v.H. Leiharbeiter/-innen
<b>Zugelassene Testverfahren</b>	PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich)	PCR-Verfahren (nicht nötig wenn Beschäftigter IgG-Antikörper nachweist)	ärztliches Zeugnis mit molekularbiologischer Testung
<b>Testhäufigkeit</b>	> 100 in Produktion: 2x wöchentlich (reduzierte Testhäufigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich; siehe Allgemeinverfügung) < 100 in Produktion: 1x wöchentlich	2x wöchentlich 1x vor erstmaliger Arbeitsaufnahme	- keine vorgegebene Testfrequenz - vor erstmaliger Arbeitsaufnahme an einem Standort muss ein ärztliches Attest mit negativen Corona-Test vorliegen (Erstellt max. 48h vor Arbeitsbeginn)
<b>Kontaktdatenaufzeichnungen</b>	jederzeit und aktuell: Name sowie Wohn-/Aufenthaltsadressen der auf dem Gelände anwesenden Personen	Tagesaktuelle Aufzeichnung einschließlich: - Zuordnung der Beschäftigten zu Arbeitsbereichen - Zuordnung der Beschäftigten zu Arbeitsgruppen (bei über 30 Beschäftigten im Schlacht- und Zerlegebereich)	jederzeit und aktuell: Namen, Anschrift und Telefonnummer der auf dem Gelände anwesenden Personen
<b>Fristen</b>	- Kontaktdaten: 1 Monat - Testergebnisse: 2 Monate - Meldung an Landesamt: wöchentlich	Kontaktdaten und Datum des jeweiligen Corona-Tests: 4 Wochen	- ärztliches Zeugnis: 2 Wochen - Kontaktdaten (nach letzter Anwesenheit auf Betriebsgelände): 4 Wochen
<b>Mitarbeiterschulung</b>	in der Muttersprache der Beschäftigten	in einer Ihnen verständlichen Sprache	in der Muttersprache der Beschäftigten
<b>Beschäftigungsverbot für alle Personen</b>	bei positivem Testergebnis oder bei Erkältungssymptomen	bei positivem Testergebnis oder bei Symptomen, welche auf Corona hinweisen	ohne ärztliche Bestätigung eines negativen Corona-Tests (dieser darf nicht älter als 48h sein), wenn diese unmittelbar zuvor: - min. 5 Tage in Risikogebieten waren - in einer anderen Arbeitsstätte des Betriebs innerhalb der letzten 14 Tage beschäftigt waren sowie für alle neuen Mitarbeiter

# ZUSAMMENFASSENDER DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Niedersachsen*
<b>Betroffene Betriebe</b>	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe
<b>mit einer Größe von</b>	keine Einschränkung
<b>Zugelassene Testverfahren</b>	PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich)
<b>Testhäufigkeit</b>	Produktionsmitarbeiter: min. 1x in 10 Tagen Ausnahme: im Einzelfall möglich (siehe fachaufsichtliche Weisung)
<b>Kontaktdatenaufzeichnungen</b>	Kontaktdaten (Familiennamen, Vorname, vollständige Anschrift, ggf. Telefonnummer) der bei ihnen arbeitenden Beschäftigten (auch Werkvertragsarbeitnehmer)
<b>Fristen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Testergebnisse: Müssen auf Betriebsgelände vorgehalten werden</li><li>- Kontaktdaten: 3 Wochen nach Beendigung der Tätigkeit</li></ul>
<b>Mitarbeiterschulung</b>	k.A.
<b>Beschäftigungsverbot für alle Personen</b>	Bei positivem Testergebnis

\*Fachaufsichtliche Weisung: Bitte halten Sie Rücksprache mit den zuständigen Behörden